

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*während in diesen Wochen die Fußball-Europameisterschaft in Frankreich ausgetragen wird, möchten wir Sie mit unserer aktuellen Ausgabe des Infobriefs Steuerberatung über neue Entwicklungen im Steuerrecht informieren.*

*In dieser Ausgabe haben wir eine Auswahl aktueller Themen aus der steuerlichen Praxis für Sie zusammengestellt. Neben verschiedenen Neuerungen rund um das Thema Immobilie informieren wir Sie über aktuelle Rechtsprechung zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer.*

*Neues gibt es auch im Bereich des Unternehmenssteuerrechts zu vermelden. Gesetzgeber und Bundesfinanzhof haben einige Änderungen in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen (IAB) auf den Weg gebracht, welche die bisher geltenden Voraussetzungen für die Bildung von IABs künftig in einzelnen Punkten erleichtern.*

*Die zunehmende Digitalisierung der Datenverarbeitung und Buchführung bringt auch geänderte Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der EDV-gestützten Buchführung aus steuerlicher Sicht mit sich, welche die Finanzverwaltung zuletzt im Rahmen der sog. GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) dargelegt hat. Der Beitrag mit dem Titel „Elektronische Belegaufbewahrung und Verfahrensdokumentation“ erläutert den praktischen Umgang mit den Anforderungen der Finanzverwaltung an die elektronische Dokumentation von Geschäftsvorfällen und die Aufbewahrung digitaler Unterlagen.*

*Abschließend wollen wir Ihnen in dieser Ausgabe einen Überblick über die vom Bundesministerium der Finanzen beschlossenen Fördermaßnahmen zur Flüchtlingshilfe geben.*

*Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!*

*Ihr Siegfried Wörner*

*Schultze & Braun GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

## Inhalt

- |   |          |
|---|----------|
| ▶ <b>1. Steuerliche Neuerungen in Zusammenhang mit Immobilien</b>         | <b>2</b> |
| - Neuregelungen zur Kaufpreisaufteilung beim Immobilienerwerb             |          |
| - Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung bei Grundstücksverkäufen         |          |
| ▶ <b>2. Aktuelle Rechtsprechung zum Arbeitszimmer</b>                     | <b>3</b> |
| - Abziehbarkeit von Aufwendungen für gemischt genutzte Räume              |          |
| - Nutzung von zwei Arbeitszimmern an verschiedenen Wohnsitzen             |          |
| - Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers durch Ehegatten                   |          |
| ▶ <b>3. Neues zum Investitionsabzugsbetrag</b>                            | <b>4</b> |
| - Nachträgliche Aufstockung des Investitionsabzugsbetrags                 |          |
| - Wegfall der Notwendigkeit der Funktionsbezeichnung                      |          |
| ▶ <b>4. Elektronische Belegaufbewahrung und Verfahrensdokumentation</b>   | <b>5</b> |
| ▶ <b>5. Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge</b> | <b>7</b> |



## 1. Steuerliche Neuerungen in Zusammenhang mit Immobilien

### Neuregelungen zur Kaufpreisaufteilung beim Immobilienerwerb

Wird ein bebautes Grundstück gekauft, erwirbt der Käufer aus Sicht des Finanzamtes zwei Wirtschaftsgüter. Die Immobilie auf der einen sowie Grund und Boden auf der anderen Seite. Wird die Immobilie in der Folgezeit ganz oder teilweise zur Erzielung steuerlich relevanter Einkünfte genutzt, kann nur der Teil des Kaufpreises, welcher auf das vermietete Gebäude entfällt, zur Abschreibung genutzt werden. Der Grund und Boden unterliegt keiner Abnutzung. Daher kann der auf diesen Teil entfallende Anteil des Kaufpreises nicht abgeschrieben werden. Wie gelangt das Finanzamt jedoch zu demjenigen Betrag, welcher als Bemessungsgrundlage für die zukünftige Abschreibung des Gebäudes dienen wird?

Hierzu hat der Bundesfinanzhof mit einer Entscheidung, veröffentlicht am 30. Dezember 2015 (vgl. BFH, Urteil vom 16. September 2015 – IX R 12/ 14), erneut Klarheit geschaffen. Wurde im notariellen Kaufvertrag ein einheitlicher Kaufpreis für die Immobilie und den Grund und Boden vereinbart, nimmt das Finanzamt eine Aufteilung des Kaufpreises vor – es ermittelt den anteiligen Kaufpreis, welcher auf den Grund und Boden entfällt, sowie den anteiligen Kaufpreis, welcher auf die Immobilie entfällt. Diese Aufteilung erfolgt im Wege einer Schätzung nach einem bundesweit einheitlichen Verfahren. Will der Käufer eine günstige Aufteilung in der Form erreichen, dass der Kaufpreis möglichst auf das abschreibungsfähige Gebäude entfällt, so kann er nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs eine Aufteilung des Kaufpreises auch im notariellen Kaufvertrag vornehmen. Diese vertragliche Aufteilung ist für das Finanzamt grundsätzlich bindend. Hier gilt es jedoch eine gewisse Vorsicht zu beachten. Die Aufteilung muss sachgerecht sein, insbesondere darf

sie nicht in der Weise nur zum Schein getroffen werden, als dass sie die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich nicht haltbar erscheint. Die in Baden-Württemberg geübte Praxis der Finanzverwaltung ist, die kaufvertragliche Kaufpreisaufteilung zumindest zu hinterfragen, wenn die vereinbarten Werte um mehr als 10% von dem nach dem bundeseinheitlichen Aufteilungsverfahren für das Gebäude ermittelten Wert abweicht.

### Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung bei Grundstücksverkäufen

Grundsätzlich sind Grundstücksverkäufe von der Umsatzsteuer befreit. Auf diese Steuerfreiheit kann der Verkäufer jedoch verzichten, wenn er das Grundstück an einen anderen Unternehmer verkauft und dieser das Grundstück für sein Unternehmen verwendet. Durch die Ausübung dieser sog. Umsatzsteueroption des Verkäufers wird der Verkauf zu einem umsatzsteuerpflichtigen Geschäft. In der Folge führt der Grundstücksverkauf zu einem Anfall von Umsatzsteuer. Diese Umsatzsteuer schuldet nach den Grundsätzen der Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG der Käufer. Wird das Grundstück vom Käufer für sein Unternehmen genutzt, kann er die im Rahmen seiner Anschaffung an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer wiederum als Vorsteuer zurückholen. Die Ausübung der Umsatzsteueroption ist für den Verkäufer i. d. R. dann sinnvoll, wenn er das Grundstück bereits umsatzsteuerpflichtig erworben oder darin investiert hat und die auf diese Investitionen gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt als Vorsteuer geltend gemacht hat. Ein steuerfreier Verkauf würde in einem solchen Fall innerhalb eines Berichtigungszeitraums von zehn Jahren zu einer zeitanteiligen Korrektur und Rückzahlung der Vorsteuer nach § 15a UStG führen.

Der Bundesfinanzhof hat in einer am 23. Dezember 2015 veröffentlichten Entscheidung (vgl. BFH, Urteil vom 21. Oktober 2015 – XI R 40/ 13) hierzu klargestellt, dass die Ausübung des Verzichts auf die Umsatzsteuerbefreiung nur im notariellen Grundstückskaufvertrag erfolgen kann. Die Ausübung des Verzichts kann nicht mehr in einer nachfolgenden Neufassung des Vertrages, einer notariellen Ergänzung oder Änderung des notariellen Kaufvertrages nachgeholt werden.

Soweit eine vollständige oder teilweise Option zur Umsatzsteuer im Rahmen eines Immobilienverkaufs in Betracht gezogen wird, sollten vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung vorsorglich entsprechende Verzichtserklärungen in den originären notariell zu beurkundenden Grundstückskaufvertrag aufgenommen werden.

### Hinweis:

- Das Bundesfinanzministerium hat zur Erleichterung der Berechnung der Kaufpreisaufteilung eine Arbeitshilfe in Form eines Excel-Formulars herausgegeben. Die Arbeitshilfe kann auf der Seite des Bundesfinanzministeriums unter [www.Bundesfinanzministerium.de](http://www.Bundesfinanzministerium.de) kostenfrei heruntergeladen werden. Geben Sie dazu am besten als Suchbegriff „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück“ ein.



## 2. Aktuelle Rechtsprechung zum Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind unter der Voraussetzung steuerlich abziehbar, dass für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die abziehbaren Aufwendungen sind dabei grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 1.250 € im Jahr begrenzt. Ein darüber hinausgehender Abzug ist nur möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet.

In den vergangenen Monaten war dieses Thema und ist auch aktuell noch mehrfach Gegenstand von finanzgerichtlichen Verfahren. Im Folgenden stellen wir Ihnen einige aktuelle und für die Praxis relevante Verfahren dar:

### **Abziehbarkeit von Aufwendungen für gemischt genutzte Räume**

Oftmals haben Steuerpflichtige nicht die Möglichkeit einen abgeschlossenen Raum ausschließlich als Arbeitszimmer zu nutzen. Aufgrund von räumlichen Gegebenheiten wird vielfach eine „Arbeitsecke“ in einem ansonsten privat genutzten Zimmer eingerichtet. Daneben gibt es aber auch Fälle, in denen zwar ein separates Arbeitszimmer vorhanden ist, dieses aber nicht nur zur Erzielung von Einnahmen, sondern auch für private Zwecke genutzt wird.

Die Richter des Großen Senats des BFH haben sich mit dieser Thematik auseinandergesetzt und am 28.01.2016 einen Beschluss veröffentlicht, dessen Kernaussage lautet: Der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers setzt voraus, dass der jeweilige Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt wird.

Vorausgegangen ist ein Finanzgerichtsverfahren, bei dem ein Steuerpflichtiger anhand eines „Tätigkeitsberichts“ nachgewiesen hat, dass er einen Raum zu 60 % für die Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzt hat. Außerdem legte er Fotos vor, aus denen sich die büromäßige Ausstattung mit Schreibtisch, Büroschränken, Regalen, Ordnern und Computer ergab. Das Finanzgericht ließ den Abzug der geltend gemachten Aufwendungen zu 60 % zu, das Finanzamt akzeptierte die Entscheidung nicht und legte Revision ein.

Es wurde erwartet, dass der BFH der Auffassung des Finanzgerichts folgt, da auch im Bereich der gemischt veranlassenen Reisekosten eine Aufteilung in einen beruflichen/betrieblichen und privaten Anteil durch den Großen

Senat bereits bejaht wurde. Im vorliegenden Fall entschied der Große Senat jedoch anders und begründete seine Entscheidung damit, dass der Gesetzgeber ausdrücklich an den herkömmlichen Begriff des „häuslichen Arbeitszimmers“ angeknüpft hat. Dieser Begriff setzt seit jeher voraus, dass der Raum wie ein Büro eingerichtet ist und ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen genutzt wird.

### **Konsequenz:**

- ▶ Eine anteilige Berücksichtigung nach dem Umfang der betrieblichen oder beruflichen Verwendung scheidet aus. Womit die gesamten Aufwendungen für das gemischt genutzte Arbeitszimmer nicht abziehbar sind.

Allerdings ist zu erwähnen, dass die Aufwendungen für die büromäßige Ausstattung (Schreibtisch, Regale, Computer, etc.) ungeachtet der Nichtabziehbarkeit der Raumkosten als Betriebsausgaben/Werbungskosten berücksichtigt werden können.

### **Nutzung von zwei Arbeitszimmern an verschiedenen Wohnsitzen**

Beim BFH ist derzeit ein Verfahren hinsichtlich der Berücksichtigung von Aufwendungen für zwei Arbeitszimmer an verschiedenen Wohnsitzen anhängig. Es ist streitig, ob der Höchstbetrag von 1.250 € in solchen Fällen doppelt gewährt werden kann.

In dem vorliegenden Verfahren hat der Steuerpflichtige zwei Wohnsitze und erzielt sowohl Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit als auch Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit. An seinem ersten Wohnsitz unterhält er ein Arbeitszimmer für seine Arbeitnehmertätigkeit, an seinem zweiten Wohnsitz nutzt er ein Arbeitszimmer für seine selbständige Tätigkeit. Für beide Einkunftsarten beantragte er jeweils die Berücksichtigung des Höchstbetrages von 1.250 €.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied, dass dieser Höchstbetrag personenbezogen sei und jedem Steuerpflichtigen daher nur einmal zustehe.

Die Revision wurde zugelassen, da bisher höchstrichterlich noch nicht geklärt ist, ob für zwei parallel genutzte Arbeitszimmer an verschiedenen Orten jeweils der Höchstbetrag zu gewähren ist. Entsprechende Fälle sollten deshalb durch Einspruch offen gehalten werden.



### Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers durch Ehegatten

Für Ehegatten, die sich ein häusliches Arbeitszimmer teilen, stellt sich die Frage, ob der Höchstbetrag von 1.250 € personenbezogen oder objektbezogen gilt. Auch hierzu ist derzeit ein Verfahren beim BFH anhängig.

In diesem Fall geht es um ein Lehrerehepaar, das sich ein Arbeitszimmer teilt. Die Kosten belaufen sich auf rund 3.000 €. Das Ehepaar beantragte den Höchstbetrag personenbezogen, also zweimal 1.250 €, zu berücksichtigen. Die Finanzverwaltung und auch das Finanzgericht Baden-Württemberg gingen jedoch von einem objektbezogenen Höchstbetrag aus und gewährten jedem Ehegatten einen Betrag von je 625 € als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Gegen das Urteil des Finanzgerichts legte das Ehepaar Revision ein und begründete diese damit, dass sich der Gesetzgeber bei Festlegung des Höchstbetrages an einem Raum von ca. 12-14 qm orientiert habe. Das Arbeitszimmer des Lehrerehepaares sei jedoch doppelt so groß. Eine objektbezogene Betrachtung könne zu einem verfassungswidrigen Gleichheitsverstoß führen, weil durch das Einziehen einer Wand der Abzugsbetrag verdoppelt werden könne.

Aufgrund dieser Argumente wurde die Revision zugelassen. Auch hier ist es ratsam, entsprechende Fälle mittels Einspruch offen zu halten, bis über diese Rechtsfrage entschieden wurde.

## 3. Neues zum Investitionsabzugsbetrag

### Wegfall der Notwendigkeit der Funktionsbezeichnung

Das Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015, das im Wesentlichen zum 01.01.2016 Wirkung entfaltet, enthält grundlegende Änderungen zum Investitionsabzugsbetrag (IAB) nach § 7g EStG.

Der Investitionsabzugsbetrag wurde bereits mit der Unternehmenssteuerreform 2008 eingeführt mit dem Ziel die Investitionstätigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen zu erhöhen.

Begünstigte Betriebe können hierbei für geplante Anschaffungen oder Herstellungen sowohl von neuen als auch gebrauchten beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gewinnmindernd als IAB abziehen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Betrieb beabsichtigt, das begünstigte Wirtschaftsgut in einem der dem Abzugsjahr folgenden drei

Wirtschaftsjahre anzuschaffen oder herzustellen (Investitionszeitraum) und das Wirtschaftsgut in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

Um die Begünstigungen des § 7g EStG in Anspruch nehmen zu können, darf bei bilanzierenden Gewerbetreibenden das Betriebsvermögen 235.000 Euro nicht übersteigen. Maßgeblich ist hierbei das Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres, das dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts vorangeht. Bei Einnahmenüberschuss-Rechnern darf der Gewinn (ohne Berücksichtigung des IAB) nicht höher sein als 100.000 Euro. Die Betriebsgrößenbegrenzung gilt jeweils betriebs- und nicht personenbezogen. Die Summe aller am Bilanzstichtag nach § 7g EStG gebildeten IABs darf je Betrieb höchstens 200.000 Euro betragen.

Die Inanspruchnahme eines IAB setzte nach bisheriger Rechtslage auch eine klare Funktionsbezeichnung für die innerhalb der kommenden drei Jahre geplanten Investitionen voraus. Außerdem musste die Funktion des später angeschafften Wirtschaftsguts mit der in der Investitionsliste genannten Funktion übereinstimmen. Im Rahmen von Betriebsprüfungen hat dies regelmäßig zu Diskussionen darüber geführt, ob „richtig“ investiert wurde.

Nach der Gesetzgebung durch das Steueränderungsgesetz 2015 fällt das bisherige Erfordernis, die Funktion des zu erwerbenden / herzustellenden Wirtschaftsguts genau zu bezeichnen, künftig weg. Die Einreichung von Investitionslisten ist für die Bildung eines IAB nicht mehr erforderlich. Die Neuregelung wird allerdings mit einer Verpflichtung zur umfassenden elektronischen Übermittlung aller geltend gemachten Abzugsbeträge nach § 7g EStG verknüpft.

Die Neuregelung gilt für IAB, die in nach dem 31.12.2015 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden. Für zuvor gebildete oder noch zu bildende IAB gelten die bisherigen Regelungen weiter.

### Nachträgliche Aufstockung des Investitionsabzugsbetrags

Nach bisheriger Rechtslage war es unzulässig, einen IAB, der in einem Jahr gebildet wurde, im Folgejahr aufzustocken. Etwas anderes galt nur dann, wenn sich die voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten erhöht haben.

Für die Praxis bedeutete dies bisher, dass eine ratierliche Bildung eines IAB unzulässig war. So konnten Unternehmer bislang entweder im Abzugsjahr den maximal zulässigen IAB bilden oder nur einen Teil-IAB beanspruchen, der jedoch in den Folgejahren nicht nachträglich erhöht werden konnte.



Diese Rechtsauffassung hat sich durch das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 12.11.2014 (X R 4/13, BStBl. II 2016, 38) geändert. Danach ist die Aufstockung von bislang nicht vollumfänglich nach den voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten gebildeten IAB innerhalb des Investitionszeitraumes zulässig. Auch die Finanzverwaltung hat sich mit Schreiben vom 15. Januar 2016 (Az. IV C 6 – S 2139/-b/13/10001) zwischenzeitlich der Rechtsauffassung des BFH angeschlossen.

Der für die Anschaffung eines Wirtschaftsguts gebildete IAB kann somit künftig in einem Folgejahr innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums bis zum gesetzlichen Höchstbetrag (40% der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten) aufgestockt werden.

### Beispiel:

▶ Herr X plant in seinem bilanzierenden Einzelunternehmen in den nächsten drei Jahren eine neue Maschine anzuschaffen. Die voraussichtlichen Anschaffungskosten der Maschine betragen 100.000 Euro. Für die geplante Anschaffung möchte Herr X einen gewinnmindernden IAB bilden.

Gemäß § 7g Abs. 1 EStG kann Herr X für die geplante Investition einen IAB i. H. v. max. 40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten bilden. Dies entspricht einem IAB von 40.000 € (40% von 100.000 €). Die Berücksichtigung des IAB erfolgt außerbilanziell.

Nach der bisherigen Rechtslage konnte Herr X nur im Jahr 01 einen IAB von maximal 40.000 € gewinnmindernd berücksichtigen.

Nach der neuen Rechtsprechung kann Herr X für die geplante Anschaffung beispielsweise im Jahr 01 nur einen Teil-IAB i. H. v. 20.000 € bilden. Innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraumes hat er nunmehr aber die Möglichkeit, diesen Teil-IAB um weitere 20.000 € aufzustoßen (bis zum Höchstbetrag von max. 40.000 €).

Für die praktische Handhabung der nachträglichen Aufstockung trifft die Finanzverwaltung im BMF-Schreiben die nachfolgend dargestellten Kernaussagen:

**Betriebsgrößenmerkmale** Die Erhöhung des IAB setzt voraus, dass am Ende des Erhöhungsjahrs die Betriebsgrößenmerkmale nicht überschritten sind.

<b>Investitionszeitraum</b>	Durch die Erhöhung eines IAB in einem Folgejahr verlängert sich der mit erstmaliger Bildung des IAB in Gang gesetzte Investitionszeitraum nicht.
<b>Zeitpunkt der Inanspruchnahme</b>	Eine Erhöhung des IAB im Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr ist nicht möglich.  Eine Erhöhung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Investitionsfrist bereits abgelaufen ist und keine Investition erfolgte.

## 4. Elektronische Belegaufbewahrung und Verfahrensdokumentation

Die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung gelten in der heutigen digitalen Welt grds. entsprechend zur traditionellen Behandlung von Belegen in Papierform. Allerdings haben sich die betrieblichen Abläufe in den Unternehmen durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in den vergangenen Jahren stark verändert. Auf diese geänderten Umstände hat die Finanzverwaltung zuletzt mit den sog. GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) reagiert.

Nach den GoBD gilt, dass eingehende elektronische Handels- oder Geschäftsbriefe und Buchungsbelege grds. in dem Format aufbewahrt werden müssen, in dem sie empfangen wurden. Rechnungen oder Kontoauszüge beispielsweise, die im PDF-Format empfangen wurden, müssen auch als PDF-Datei aufbewahrt werden. Eine Umwandlung in ein anderes Format ist nur dann zulässig, wenn die maschinelle Auswertbarkeit nicht eingeschränkt wird und keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen werden.

### Hinweis:

▶ Nach diesen Vorgaben reicht es beispielsweise nicht aus, wenn eine elektronische Rechnung für die Buchhaltung ausgedruckt und das elektronische Dokument anschließend gelöscht wird. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass das elektronische Ausgangsdokument wiederauffindbar aufbewahrt wird



Außerdem regeln die GoBD ausdrücklich, dass bei Handels- oder Geschäftsbriefen und Buchungsbelegen, die in Papierform empfangen und danach elektronisch erfasst (gescannt) werden, das Scanergebnis so aufzubewahren ist, dass die Wiedergabe mit dem Original bildlich übereinstimmt, wenn es lesbar gemacht wird.

Die Finanzverwaltung verlangt des Weiteren, dass das Verfahren dokumentiert wird, durch das die Papierdokumente in elektronische Dokumente umgewandelt werden. Es soll daher eine Organisationsanweisung erstellt werden, die unter anderem regelt:

- wer scannen darf,
- zu welchem Zeitpunkt gescannt wird (z.B. beim Posteingang, während oder nach Abschluss der Vorgangsbearbeitung),
- welches Schriftgut gescannt wird,
- ob eine bildliche oder inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original erforderlich ist,
- wie die Qualitätskontrolle auf Lesbarkeit und Vollständigkeit und
- wie die Protokollierung von Fehlern zu erfolgen hat.

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) haben gemeinsam eine Muster-Verfahrensdokumentation erarbeitet, die den neuen Anforderungen gerecht werden soll. Einige wesentliche Aspekte dieser Muster-Verfahrensdokumentation sind nachstehend wiedergegeben.

## Praxistipp:

- ▶ Liegt eine Verfahrensdokumentation vor, dürfen Papierdokumente nach dem Einscannen vernichtet werden, soweit sie nicht nach außersteuerlichen oder steuerlichen Vorschriften im Original aufzubewahren sind. Nach anderen Rechtsvorschriften im Original aufzubewahrende Belege wie z. B. Urkunden, Jahresabschlüsse usw. sind deshalb weiter in Papierform aufzubewahren und dürfen nach dem Scanvorgang **nicht** vernichtet werden.

Werden Teile des Verfahrens durch beauftragte Dritte (z.B. Buchhaltungsbüros, IT-Unternehmen) ausgeführt, ändert dies grundsätzlich nichts an der Verantwortung des Buchführungs- bzw. Aufzeichnungspflichtigen. Um dieser Verantwortung nachzukommen, sollte eine ausreichende Sorgfalt bei der Auswahl seiner Dienstleister, dem Auftragsumfang und der abgestimmten Einrichtung ordnungsmäßiger Verfahren an den Tag gelegt werden.

Bei der Beteiligung Dritter sind insbesondere auch die Übergänge (Schnittstellen) zu beachten. Wird zum Beispiel ein Steuerberater mit der Buchführung und/oder der digitalen Belegverwaltung beauftragt, dann umfassen die zugehörigen Prozesse und das Arbeiten mit der zugehörigen Software in der Regel drei Verantwortungs- und Tätigkeitsbereiche: Mandant, Kanzlei und IT-Unternehmen. Jeder Bereich muss zur Einhaltung der Ordnungsmäßigkeit in der gemeinsamen oder einer gesonderten Verfahrensdokumentation abgedeckt sein.

Auch bei der Auswahl der eingesetzten Software gilt es die Vorgaben der Finanzverwaltung einzuhalten. Es empfiehlt sich, nur testierte Software zur Digitalisierung und Archivierung von Belegen zu verwenden. Aus dem Testat sollte hervorgehen, dass die eingesetzte Software bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren entsprechende Belegaufbewahrung ermöglicht.

## Fazit:

- ▶ Mit den GoBD und der Muster-Verfahrensdokumentation besteht erstmals eine Zusammenfassung, wie die Anforderungen der Finanzverwaltung an eine EDV-gestützte Buchführung praxisgerecht umgesetzt werden können. Um Risiken für den Fall einer Betriebsprüfung zu vermeiden sind eine ausführliche Verfahrensdokumentation und eine ausführliche Beratung jedoch unumgänglich.



## 5. Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Angesichts des anhaltenden Flüchtlingszustroms hat die Finanzverwaltung steuerliche Maßnahmen erlassen, die der Förderung der Hilfe für Flüchtlinge dienen sollen. Hierzu sind am 22. September 2015 und vom 9. Februar 2016 BMF-Schreiben ergangen, deren Regelungen für Maßnahmen gelten, die vom **1. August 2015 bis 31. Dezember 2016** durchgeführt werden.

### Spenden – Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Für alle Sonderkonten, die von öffentlichen Einrichtungen oder von Hilfsorganisationen zur Unterstützung von Flüchtlingen eingerichtet wurden, gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Als Spendennachweis genügt z.B. auch der Bareinzahlungsbeleg, der Kontoauszug eines Kreditinstitutes oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Der vereinfachte Zuwendungsnachweis ist betragsmäßig nicht begrenzt.

### Förderung der Maßnahmen von gemeinnützigen Organisationen

Alle gemeinnützigen Organisationen dürfen unabhängig von ihrem eigentlichen Satzungszweck Spenden zur Unterstützung der Flüchtlinge sammeln. Somit können bspw. auch Sport- oder Musikvereine zu Spenden aufrufen. Außerdem dürfen die gemeinnützigen Organisationen ihre bisher unverbrauchten Mittel zur Flüchtlingshilfe verwenden, soweit sichergestellt ist, dass der Spender diese Mittel nicht mit einer anderen Verwendungsbestimmung versehen hat. Weitere Erleichterungen gelten für gemeinnützige Organisationen dahingehend, dass bei Unterstützungsmaßnahmen für Flüchtlinge auf den Nachweis der Hilfsbedürftigkeit verzichtet werden kann.

### Förderung der Maßnahmen von nicht-gemeinnützigen Organisationen

Neben gemeinnützigen Organisationen können auch nicht-gemeinnützige Organisationen auf Treuhandkonten Spenden zur Förderung der Flüchtlingshilfe sammeln. Die Spender können ihre Zuwendungen an diese Sammelstellen steuerlich abziehen, wenn die Gelder an gemeinnützige Organisationen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden. Auch für Spenden an nicht-gemeinnützige Spendensammler ist der vereinfachte Zuwendungsnachweis möglich. Es sind dann allerdings zwei Nachweise erforderlich. Neben dem Nachweis der Spende an die nicht-gemeinnützige Organisation in Form des Barzahlungsbelegs, Kontoauszugs oder des PC-Ausdrucks bei Online-Banking ist die Weitergabe der gesammelten Gelder an eine gemeinnützige Organisation zur Flüchtlingshilfe in gleicher Form nachzuweisen.

### Arbeitslohnspende

Arbeitnehmer können mit einer Arbeitslohnspende auf einen Teil ihres Gehalts verzichten. Wenn der Arbeitgeber diesen Teil vom Bruttogehalt einbehält und an eine gemeinnützige Einrichtung zugunsten der Hilfe für Flüchtlinge überweist, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz. Die Arbeitslohnspende ist vom Arbeitgeber im Lohnkonto des Arbeitnehmers zu dokumentieren.

### Hinweis:

- ▶ In der Sozialversicherung führt der Verzicht auf Arbeitsentgelt im Wege der Arbeitslohnspende allerdings nicht zur Beitragsfreiheit.



## ► Ansprechpartner



**Arno Abenheimer**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Steuerberater  
AAbenheimer@schubra.de



**Bianca Faißt**  
Steuerberaterin  
Bachelor of Arts (B.A.)  
BFaisst@schubra.de



**Christina Feurer**  
Steuerberaterin  
Dipl.-Betriebswirtin (BA)  
CFeurer@schubra.de



**Guido Koch**  
Dipl.-Kaufmann  
Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer  
GKoch@schubra.de



**Petra Königer**  
Steuerberaterin  
Bachelor of Arts (B.A.)  
PKoeninger@schubra.de



**Otto Lakies**  
Dipl.-Volkswirt  
Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer  
OLakies@schubra.de



**Birgitt Müller**  
Steuerberaterin  
Dipl.-Betriebswirtin (BA)  
BMueller@schubra.de



**Mario Schnurr**  
Steuerberater  
Dipl.-Betriebswirt (BA)  
MSchnurr@schubra.de



**Antje Ueberschaer**  
Dipl. Ökonom  
Steuerberaterin  
Wirtschaftsprüferin  
AUeberschaer@schubra.de



**Anita Veenhoff**  
Rechtsanwältin  
AVeenhoff@schubra.de



**Nicola Walter**  
Steuerberaterin  
Dipl.-Betriebswirtin (BA)  
NWalter@schubra.de



**Siegfried Wörner**  
Steuerberater  
Dipl.-Betriebswirt (FH)  
SWoerner@schubra.de



**Matthias Wolf**  
Steuerberater  
Dipl.-Kaufmann (FH)  
MWolf@schubra.de

*Sollten Sie Fragen zu dem Infobrief oder aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet des Steuerrechts haben, so stehen Ihnen die Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne nehmen wir auch Ihre Themenwünsche für den Infobrief entgegen.*

**Haftungsausschluss:** Dieser Infobrief ist ein reines Informationsschreiben und dient der allgemeinen Unterrichtung unserer Mandanten sowie anderer interessierter Personen. Er kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

### Schultze & Braun GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Spitalstraße 9 • 77855 Achern • Tel. 07841 / 7 08-0

**Neue Adresse ab 1.7.2016**

Oberländerstraße 1 • 77694 Kehl • Tel. 07851 / 93 88-0

#### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt: Siegfried Wörner, Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt (FH); Achim Frank, Rechtsanwalt  
Schultze & Braun GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Sitz:** Eisenbahnstr. 19-23, 77855 Achern • Amtsgericht Mannheim HRB 716377

**Geschäftsführer:** Guido Koch



**Schultze & Braun GmbH**

Steuerberatungsgesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft